

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
VORSTAND:
UNIV.-PROF. DR. MICHAEL SCHWIMANN

A-5020 SALZBURG, 1.3.1996
CHURFÜRSTRASSE 1
TEL. (0 66 2) 80 44 / 3300 - 3306

An das
BMWFK
z. Hd. Herrn MR Dr. Lothar Matzenauer
Minoritenpl. 5
1014 Wien

14 16
6.3.96 ✓

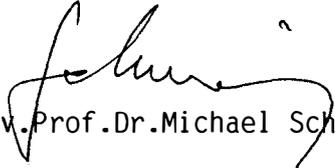
Betr.: Änderungsentwurf für das BG über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

D. Ullrich

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter!

Zu § 4 Abs. 2 des Änderungsentwurfes möchte ich darauf hinweisen, daß die darin in S 2 enthaltene Anordnung, "Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, als eine Prüfung zu zählen" seien, evident verfassungswidrig ist (Verletzung des Gleichheitssatzes), weil Prüfer, die nur mündlich prüfen (so etwa bei den Teilprüfungen über Zivilprozeß, Handelsrecht oder Völkerrecht), in gleicher Höhe entgolten würden, wie Prüfer, die schriftlich und mündlich prüfen müssen; wobei zu bedenken ist, daß die schriftliche Prüfung durch die Erstellung des Diplomprüfungsfalles, die Ausarbeitung der Lösungsskizze und die Korrektur der einzelnen Arbeiten im Durchschnitt wesentlich arbeitsaufwendiger ist, als die mündliche Prüfung. Es würden also die Prüfer, die auch schriftlich prüfen müssen, dafür bestraft werden, was auch hochschulpolitisch genau kontraproduktiv ist. Im übrigen würde die vorgeschlagene Regelung bedeuten, daß bei Reprobation lediglich des mündlichen Prüfungsteiles nicht nur dieser, sondern auch die Wiederholungsprüfungen (allenfalls durch einen anderen Prüfer?) unremunert blieben. So kann es - um mit dem Bundeskanzler zu sprechen - ja wohl nicht sein.

Mit freundlichen Empfehlungen


(Univ.-Prof.Dr.Michael Schwimann)